

99118060040000, 99118060040000

Wildmarken und vorgefertigte Formulare für die Untersuchung von Wildschweinen und Dachsen auf Trichinen und die Rückverfolg-barkeit von erlegtem Wild

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121408954/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99118060040000, 99118060040000
Leistungsbezeichnung I	Wildmarken und vorgefertigte Formulare für die Untersuchung von Wildschweinen und Dachsen auf Trichinen und die Rückverfolg-barkeit von erlegtem Wild
Leistungsbezeichnung II	Wildmarken und vorgefertigte Formulare für die Untersuchung von Wildschweinen und Dachsen auf Trichinen und die Rückverfolgbarkeit von erlegtem Wild
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Jagen, Trichinenuntersuchung Wildschweine und Dachse, Wildmarke, Wildursprungsschein, Rückverfolgbarkeit von erlegtem Wild, Wildmarke, Wildschweine, Rückverfolgbarkeit von erlegtem Wild, Dachse, Trichinenuntersuchung Wildschweine und Dachse, Wildursprungsschein, Trichinen, Dachs, Jagen, Wild, Jagd, Jagd, Wildschwein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Verbraucherschutz (118)
Verrichtungskennung	Ausgabe (040)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.06.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG%3A2002R0178%3A20080325%3Ade%3APDF#:~:text=Ziel%20und%20Anwendungsbereich&text=Mit%20dieser%20Verordnung%20wird%20die,die%20Lebensmittel-%20und%20Futtermittelsicherheit%20auswirken https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2004%3A139%3A0055%3A0205%3ADE%3APDF#:~:text=(2)%20Bestimmte%20Lebensmittel%20k%C3%B6nnen%20besondere,oder%20chemische%20Gefahren%20gemeldet%20wurden https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32014R0636&from=DE https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2011%3A242%3A0002%3A0003%3ADE%3APDF https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bun

Modul

Sachverhalt

desanzeiger_BGBI&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl107s1816.pdf%27%5D#_bgbl_/*%5B@attr_id='bgbl107s1816.pdf%5D_1663145583324
<https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/>
https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lm_v/BJNR186400007.html
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32017R0625>

Teaser

Sie sind Jägerin oder Jäger und möchten Ihr erlegtes Wildschwein und Dachs selbst als Lebensmittel verwenden oder an andere abgeben? Dann benötigen Sie Wildmarken und Wildursprungsscheine. Näheres erfahren Sie hier.

Volltext

Wildfleisch ist ein wertvolles Lebensmittel. Damit durch Wildfleisch keine Krankheiten übertragen oder ausgelöst werden, bestehen Hygienevorschriften. Grundsätzlich muss Fleisch - wie auch Wildfleisch - vor dem Inverkehrbringen als Lebensmittel amtlich untersucht und frei gegeben werden.

Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn wie zumeist das Wild als Lebensmittel für den eigenen häuslichen Verbrauch des Jägers verwendet wird oder als „kleine Menge“ (Strecke eines Jagdtages) an andere abgegeben wird und keine Auffälligkeiten festgestellt wurden. Jäger müssen vor dem Erlegen das Wild beobachten, ob z.B. Verhaltensauffälligkeiten vorliegen. Nach dem Erlegen muss das Wild auf auffällige Merkmale geprüft werden, die das Fleisch bedenklich für den menschlichen Verzehr erscheinen lassen. Werden auffällige Merkmale erkannt (bspw. Verhaltensstörungen, auffällige Veränderungen am Wildstück oder Verdacht auf Umweltkontamination) muss der Tierkörper vor einer weiteren Verwendung als Lebensmittel amtlich untersucht werden. Hierzu ist dann Kontakt mit dem Veterinäramt / der Lebensmittelüberwachung aufzunehmen. Werden keine Auffälligkeiten festgestellt, muss für Wildschweine und Dachse oder andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, vor einer weiteren Verwendung als Lebensmittel eine amtliche Untersuchung auf Trichinen mit negativem Ergebnis vorliegen. Für die amtliche Trichinenuntersuchung ist

Modul	Sachverhalt
	die Verwendung von Wildursprungsschein und Wildmarke zwingend vorgeschrieben. Bestimmte Tierarten (Wildschweine, Dachse) können mit Trichinen infiziert sein. Der Konsum trichinenbelasteten Fleisches kann zu schweren Erkrankungen des Menschen führen. Für die Abgabe einer selbst entnommenen Trichinenprobe bei dem zuständigen Veterinäramt oder der Lebensmittelüberwachungsbehörde ist der Wildursprungsschein inkl. Vergabe einer Nummer mittels Wildmarke Pflicht. Trichinenproben dürfen nur von Jägern entnommen werden, die die dafür notwendige amtliche Übertragung nachweisen können. Es werden Datum, Zeitpunkt und Ort des Erlegens sowie die Nummer der am Tierkörper befestigten Wildmarke erfasst.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag (Bestellschein) • Nachweis des Antragstellers über die Übertragung der Entnahme von Trichinenproben • gültiger Jahresjagdschein
Voraussetzungen	Eine Ausgabe von Wildmarken und Wildursprungsscheinen ist nur möglich: • für im Zuständigkeitsbereich der Ausgabebehörde liegende Reviere • an Jäger, denen die Entnahme von Proben auf Trichinen übertragen wurde • Jäger mit gültigem Jahresjagdschein.
Kosten	
Verfahrensablauf	• Antrag auf Wildursprungsscheine und Wildmarke ausfüllen • Abholung / Zusendung vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wildursprungsscheine und Wildmarken können in

Modul	Sachverhalt
	NRW beantragt werden, wenn hier der Wohnort oder der Erlegeort bzw. das Jagdrevier ist.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Wildursprungsscheine und -marken zur Trichinenuntersuchung Ausgabe • Wildursprungsscheine werden von der Jägerin oder dem Jäger nach Erlegen und fachgerechter Untersuchung des Wildkörpers bei auffälligen Befunden und bei trichinengefährdeten Tierarten ausgefüllt. • Trichinengefährdet sind Wildschweine und Dachse. Für diese Tierarten sind Wildursprungsscheine und Wildmarken verpflichtend. • Die Befestigung einer amtlichen Wildmarke muss am Bauch oder Brustkorb des Tieres erfolgen. Zur Rückverfolgbarkeit des Wildstückes im zugehörigen Wildursprungsschein wird die Nummer der Wildmarke inkl. der erforderlichen Angaben vermerkt. • Zuständige Behörde: Veterinäramt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Wildmarken und vorgefertigte Formulare für die Untersuchung von Wildschweinen und Dachsen auf Trichinen und die Rückverfolgbarkeit von erlegtem Wild